

Übersetzung der Versicherungsbedingungen der "Kriegsversicherung" Abteilung Binnenfahrt



Im Falle von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bedingungen sind die holländischen Originalbedingungen maßgebend und gehen voran.

1. Unterabteilung Krieg

Krieg ist eine Unterabteilung der Vereinigung Oranje, Gegenseitige Versicherung von Schiffen U.A., Abteilung Binnenfahrt

2. Anwendbarkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Auf die Kriegsversicherung finden die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Vereinigung Anwendung.

3. Allgemein

3.1 Zweck

Die Versicherung bietet dem Versicherungsnehmer im Fall eines Schadens am oder Verlust des versicherten Binnenschiffes unter Berücksichtigung der Ausschlüsse Deckung gegen Schäden, verursacht oder entstanden durch zurückgelassenes Kriegsmaterial, Streikrisiken, bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei.

3.2 Kriegsschaden

Als Schaden durch Krieg wird unter diesen Versicherungsbedingungen ausschließlich der materielle Schaden am Binnenschiff verstanden, der durch zurückgelassenes Kriegsmaterial, Streikrisiken, bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei entstanden ist.

3.3 Genauere Beschreibung

Die folgende, genauere Beschreibung von den in 3.2 genannten Begriffen lautet wie folgt:

3.3.1 Zurückgelassenes Kriegsmaterial

Hierunter werden Bomben, Minen, Raketen, Torpedos und vergleichbares Kriegsmaterial verstanden.

3.3.2 Streikrisiko

Unter Streikrisiko versteht man Gewalttaten, die im Zusammenhang mit Streiks, Aussperrung von Arbeitnehmern und Arbeitsunruhen verübt wurden und ebenfalls Gewalttaten, die aus politischen Beweggründen verübt wurden oder Tumulte und örtliche Unruhen.

3.3.3 Bewaffneter Konflikt

Unter bewaffnetem Konflikt versteht man jedweden Vorfall, bei dem Staaten oder andere organisierte Parteien sich oder zumindest einer den anderen unter dem Gebrauch von militärischen Machtmitteln bekämpfen. Unter bewaffnetem Konflikt wird weiterhin verstanden das bewaffnete Auftreten einer Friedensmacht der Vereinten Nationen.

3.3.4 Bürgerkrieg

Unter Bürgerkrieg versteht man einen mehr oder weniger organisierten, gewalttätigen Streit zwischen Einwohnern desselben Staates, wobei ein überwiegender Teil der Einwohner des Staates beteiligt ist.

3.3.5 Aufstand

Unter Aufstand versteht man eine mehr oder weniger organisierte plötzlich gewalttätige Bewegung, die sich gegen öffentliche Verwaltung richtet.

3.3.6 Innere Unruhen

Unter inneren Unruhen versteht man mehr oder weniger organisierte gewalttätige Handlungen, die sich an verschiedenen Plätzen eines Staates ereignen.

3.3.7 Aufruhr

Unter Aufruhr versteht man eine mehr oder weniger gewalttätige plötzliche Bewegung, die sich gegen öffentliche Verwaltung richtet.

3.3.8 Meuterei

Unter Meuterei versteht man eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht gerichtet gegen die Autorität / Macht, der sie unterstellt sind.

4. Versicherter Betrag

Der maximal versicherte Betrag der Kriegsversicherung ist der gleiche, wie der versicherte Betrag, der auf dem Policenblatt der Kasko- und Maschinenversicherung des Binnenschiffes, Abteilung Binnenfahrt, aufgeführt ist.

5. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bei einem Schaden

5.1 Telefonische Meldung

Wenn ein Schaden durch Krieg entsteht, dann muss der Versicherte der Vereinigung unverzüglich telefonisch Meldung machen.

5.2 Schriftliche Meldung

Ist eine telefonische Meldung von dem Platz, wo sich der Kriegsschaden ereignet hat, nicht möglich, dann muss die Meldung sofort schriftlich unter Aufgabe aller relevanten Besonderheiten an die Vereinigung erfolgen.

5.3 Verfall der Deckung

Kriegsschäden, die nicht spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Ereignis an die Vereinigung gemeldet wurden, sind nicht gedeckt, es sei denn dass es den Versicherten nachweislich nach objektiven Maßstäben nicht möglich war, eine fristgerechte Meldung abzugeben.

6. Schadenvergütung

6.1 Kasko, Schiffsinventar und Hausrat

Schäden an Kasko, Schiffsinventar und Hausrat verursacht oder entstanden durch ein Kriegsereignis kommen nur zur Vergütung in Betracht, sofern der Schaden die Hälfte des Betrages übersteigt, den der Versicherte bei jedem Nichtkriegsschaden selbst tragen muss.

Der Hausrat ist ebenfalls automatisch gegen Kriegsschäden versichert, wenn der Versicherte bei "Vertrouwen", Abteilung Binnenfahrt, eingeschrieben ist.

6.2 Motorenanlage

Im Falle eines Schadens (durch Krieg) an der Motorenanlage verursacht durch oder entstanden aus einem Kriegsereignis ist Artikel 7.4 der "Casco en Machinerieën"-Versicherung, Abteilung Binnenfahrt, anwendbar.

6.3 Reinigungskosten radioaktiver Niederschlag

Die Kosten der Reinigung des Binnenschiffs nach Verunreinigung durch radioaktiven Niederschlag wird gemäß Artikel 7.3 A oder B der Kasko- und Maschinenversicherung, Abteilung Binnenfahrt, mit einem maximalen Betrag von € 20.000,00 vergütet.

7. Auszahlung von durch Krieg verursachten Schäden

7.1 Ende Buchungsjahr

Die Auszahlung der Schäden findet am Ende des Buchungsjahrs der Vereinigung statt und sobald eine genaue Übersicht der gesamten Kriegsschäden und der eingenommenen Prämien vorliegt. Schäden am Hausrat werden nur unter Vorlage von stichhaltigen Zahlungsbelegen, aus denen sich eine Neuanschaffung ergibt, vergütet, es sei denn es liegt ein Totalverlust des Hausrats vor.

7.2 Außergewöhnlicher Fall

Die Vereinigung ist befugt, in außergewöhnlichen Fällen einen Vorschuss von 50 % des Schadens zu bezahlen. Der Vorschuss darf jedoch nicht höher als 25 % des versicherten Betrages sein.

7.3 Pro Rata Verteilung

Sollten die Versicherten mehr erhalten haben als ihnen gemäß pro rata-Verteilung zusteht, sind sie verpflichtet, den Überschuss an die Vereinigung zurückzuzahlen.

7.4 Schadenvergütung, durch andere Institutionen

Wenn vom Staat oder durch eine andere Autorität an einen Versicherten für einen erlittenen Kriegsschaden eine volle oder teilweise Vergütung zahlt nachdem die Vereinigung vorher für denselben Kriegsschaden an einen ihrer Versicherten gezahlt hat, sind die Versicherten verpflichtet, denjenigen Betrag, den sie über den total entstandenen Schaden hinaus empfangen haben, an die Vereinigung zurückzuzahlen. In diesem Fall findet Artikel 7.3 entsprechend Anwendung.

Wenn der Versicherte aus anderem Grund oder von anderen Institutionen einen Kriegsschaden vergütet bekommt, ist er verpflichtet, auf erste Anforderungen der Vereinigung seine Forderungen an den Staat oder eine andere Institution (Autorität) wie oben erwähnt an die Vereinigung zu übertragen, wobei die Vereinigung - falls sie dem betreffenden Versicherten bisher lediglich teilweise ausbezahlt hat - verpflichtet ist, dem betreffenden Versicherten vollständig dasjenige zu zahlen, worauf er aufgrund des von ihm erlittenen Kriegsschadens ein Anrecht hat.

8. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Kriegsversicherung sind Schäden verursacht durch oder entstanden im Zusammenhang mit:

- Explosion von jedweden Kriegswaffen, bei denen Gebrauch gemacht wird von Atom- oder Kernspaltung oder Kernfusion sowie ähnlichen Reaktionen.
- Krieg zwischen den nachfolgenden Ländern: Niederlande, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Deutschland, Frankreich, Länder, die vormalig zur UdSSR und China gehörten, ohne das es auf das Vorliegen einer Kriegserklärung ankommt.
- Vorübergehende, oder dauernde Beschlagnahmung des Schiffes in Kriegszeiten.
- Erbeuten, Besetzen, Anhalten, vorübergehende Einschränkung des Besitzes am Binnenschiff, Festhalten, Beschlagnahme, Zwangsverkauf oder Enteignung oder gleichartige Handlungen durch oder infolge eines Auftrages der militärischen oder bürgerlichen, niederländischen oder fremden Regierung, oder Organen der besagten Regierungen.

- Anhalten, vorübergehender Einschränkung, Beschlagnahme oder Enteignung bei Quarantänemaßnahmen oder wegen des Übertretens jedweder Zoll- oder Handelsvorschriften durch den Versicherten.
- Normalen gerichtlichen Maßnahmen, dem Versäumen des Bereitstellens von Garantien oder der Bezahlung einer Buße oder dergleichen.
- Piraterie, anders als Gewalttätigkeiten verübt im Zusammenhang mit Streik, Aussperrung von Arbeitnehmern und Arbeitsunruhen

9. Automatische Beendigung der Versicherung

Ohne Mitteilung an den Versicherungsnehmer endet diese Versicherung in den nachfolgenden Fällen:

- Im Falle einer feindseligen Explosion jedweder Kriegsatomwaffen, wo immer auf der Welt.
- Bei Ausbruch von Krieg, auch wenn dem nicht eine Kriegserklärung vorausging zwischen einem der nachfolgenden Länder: Niederlande, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Deutschland, Frankreich, Länder, die zur vormaligen UdSSR und China gehörten.
- In dem Fall, daß das Binnenschiff in Kriegszeiten entweder vorübergehend oder ständig requiriert wird.

10. Kündigung der Versicherung

Die Versicherung kann sowohl von der Vereinigung als auch durch das Mitglied unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen, gerechnet von Mitternacht des Tages an, wo die Kündigungserklärung durch die Vereinigung an das Mitglied bzw. durch das Mitglied an die Vereinigung abgegeben wurde, gekündigt werden.

Die Vereinigung ist bereit die Kriegsversicherung ohne Unterbrechung fortzusetzen unter der Bedingung, dass vor Verstreichen des vorgenannten Termins zwischen dem Rückversicherer, der Vereinigung und dem Mitglied Übereinstimmung über die neue Prämie und/oder Bedingungen und/oder Garantien erzielt wird. Artikel 9 bleibt unberührt.

11. Totalverlust - Schadenvergütung bei großen Verlusten

Es wird niemals mehr als der versicherte Betrag bezahlt.

12. Rückversicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, aufgrund des besonderen Risikos unter dieser Versicherung für eine ausreichende Rückversicherung Sorge zu tragen.

13. Versichertes Limit

Der gesamte in einem Jahr auszugehende Schaden kann den durch den Rückversicherer bezahlten Betrag nicht überschreiten.

14. Prämie

Die Vorschussprämie und Nachprämie sollen 1% des versicherten Betrages nicht überschreiten. Falls sich herausstellt, dass die Gesamtpremie nicht ausreichend ist, um alle Schäden ganz zu bezahlen, dann werden alle Schäden (einschließlich Totalverlusten) pro rata ausbezahlt.

Inkrafttreten dieser Bedingungen:

Diese Bedingungen wurden auf der Versammlung der Abteilung Binnenfahrt am 27. Mai 2000 festgelegt und treten am 1. Juli 2000 in Kraft.